

Deutsche Bahn AG • DB Immobilien, Region Süd • FRI-S-L(A) Rö •
Barthstraße 12 • 80339 München

Herr Johann Hölzl
Herr J. Hölzl
Tristramweg 30
83483 Bischofswiesen

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien, Region Süd
FRI-S-L(A)
Barthstraße 12
80339 München
www.deutschebahn.com

📍 Donnersbergerbrücke
🚶 Barthstraße

**im Auftrag und auf Rechnung
der DB Netz AG
Regionalbereich Süd**

Norbert Rösser
Telefon 089 1308-72312
Telefax 089 1308-22106
norbert.roesser@deutschebahn.com
Zeichen FRI-S-L(A) Rö

12.09.2014

Lws 022/14 (G) - (100 16 507)

Gestattungsvertrag für die Unterkreuzung des Bahnkörpers durch

- **Wartungstunnel (begehbar) DN 2000 mit Stromleitung und Steuerleitung je Da 160**
- **in km 16,773 der Strecke (5741) Bad Reichenhall - Berchtesgaden Hbf**
- **auf Flurstück Nr.: 911/29 der Gemarkung Bischofswiesen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersenden wir Ihnen den im Betreff genannten Gestattungsvertrag in zweifacher Ausfertigung mit Lageplan M 1 : 1000 und Anlage 1.

Wir bitten Sie, nach Ihrer Unterzeichnung beider Ausfertigungen, diese uns wieder zuzuleiten. Nach unserer Gegenzeichnung erhalten Sie eine Ausfertigung zu Ihrer Verfügung zurück.

Die Technischen Auflagen (Anlage I) des Anlagenmanagement München sind genau zu beachten.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass mit den Bauarbeiten auf oder am Bahngelände erst begonnen werden darf, wenn der von Ihnen unterzeichnete Vertrag vorliegt und die vorgegebenen technischen Auflagen (Anlage I) erfüllt sind.

...

Wir weisen Sie darauf hin, dass rechtzeitig (spätestens 4 Wochen) vor Baubeginn eine schriftliche Baubeginnanzeige beim zuständigen Bahningenieur – siehe Anlage I – zu erfolgen hat, damit die sich evtl. seit Vertragsabschluss ergebenden Änderungen bei der Baudurchführung beachtet werden können.

Bei Nichtbeachtung werden wir Ersatzansprüche für die daraus entstandenen Schäden gegen Sie geltend machen.

Mit freundlichen Grüßen
DB AG, DB Immobilien, Region Süd

i.A.
Huber G.



i.A.
Rösser



Strecke Nr. () von:	Strecke nach
von km	bis km
Gemeinde	Gemarkung
Flur	Flurstück(e)
Straße, Nr.	Recht Nr.
Vertragsbeginn	Aktenzeichen/Geschäftszeichen
Vertragsende	

Lws 022/14 (G) - 100 16 507

Gestattungsvertrag

Zwischen der

DB Netz AG
Richelstraße 3
80634 München

vertreten durch die

DB AG,
DB Immobilien, Region Süd
Barthstraße 12
80339 München

- nachfolgend „**Gestattungsgeber**“ genannt -

und

Herr Johann Hölzl
Tristramweg 30
83483 Bischofswiesen

- nachfolgend „**Gestattungsnehmer**“ genannt -

- beide gemeinsam auch „**Parteien**“ genannt -

wird folgender Gestattungsvertrag geschlossen:

1 Inhalt der Gestattung

Der Gestattungsgeber gestattet dem Gestattungsnehmer auf folgendem Grundstück die Mitbenutzung:

1.1 Ort und Lage des Gestattungsgrundstücks

Strecke Nr.	(5741) Bad Reichenhall - Berchtesgaden Hbf
Kreuzung in km:	16,773 (Wartungsschacht DN 2000 - Wellstahlrohr begehbar)
Gemeinde:	Bischofswiesen
Gemarkung:	Bischofswiesen
Flurstück(e):	911/29

Der Verlauf des Wartungsschachtes mit der gestatteten Leitung (Strom- u. Steuerkabel) ist im Lageplan zu diesem Vertrag farblich dargestellt; Bahngrenzen „grün“; Leitungsverlegung: „rot“.

1.2 Beschreibung der Gestattung

Der Gestattungsgeber ist Eigentümer des in Ziff. 1.1 bezeichneten Grundstücks.

Der Gestattungsgeber gestattet dem Gestattungsnehmer ab dem unter Ziff. 10.1 genannten Zeitpunkt die Mitbenutzung der in Ziff. 1.1 genannten Grundstücksfläche. Der Gestattungsnehmer erhält das Recht zur Verlegung einer unterirdischen Leitung (Strom- und Steuerleitung jeweils im PP-Schutzrohr DN 160) und das Recht zum Neubau eines Wartungsschachtes DN 2000 (Wellstahlrohr begehbar) die o.a. Bahnlinie zu unterkreuzen. Die Strom- und Steuerleitung befinden sich im Wartungsschacht.

Inhalt und Umfang der Mitbenutzung ergeben sich aus folgenden Unterlagen und bei Widersprüchen in dieser Geltungsreihenfolge:

1. Technische Stellungnahme der DB Netz AG (**Anlage 1**) vom 10.09.14 (I.NFR (M) Lws 022/14 (G))
2. Gestattungsvertrag vom (Lws 022/14 (G))

Die gestattete Leitung/Anlage darf nur für gesetzlich und vertraglich zulässige Zwecke genutzt werden. Eine über den Vertragsinhalt hinausgehende Nutzung, insbesondere (auch teilweise) Nutzung durch Dritte, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Gestattungsgebers.

Wird die Gestattung erst nach Ablauf von zwei Jahren ab dem Datum der Erstellung der Anlage 1 (10.09.14 I.NFR (M) Lws 022/14 (G)) in Anspruch genommen, hat der Gestattungsnehmer zuvor eine erneute Zustimmung des Gestattungsgebers einzuholen. Der Vertrag und seine Anlagen sind den geänderten Verhältnissen anzupassen. Der Gestattungsgeber wird seine Zustimmung nicht unbillig verweigern; das Recht des Gestattungsgebers zu einer Kündigung nach Ziff. 17 bleibt unberührt.

Zuständige Stellen

Vertragsschließende Stelle:

DB AG, DB Immobilien, Region Süd, Barthstraße 12, 80339 München;

derzeitiger Ansprechpartner: Herr Rösser; Telefon: 089/1308-72312

Technische Fachstelle(n):

DB Netz AG, Regionalbereich, Immobilienmanagement, Richelstr. 1, 80634 München;
derzeitiger Ansprechpartner: Herr Prokop; Telefon: 089/1308-72708;

für Baubeginn, Bauerlaubnis:

Durchführungsbezirk Freilassing, Bezirksleiter Fahrbahn (IF), Herr Fickler oder Vertreter, Tel: 08654/471 525 bzw. Mobil: 0160/97 46 26 02

2 Ausübung der Gestattung

- 2.1 Der Gestattungsnehmer hat bei der Ausübung der Gestattung die betrieblichen Interessen des Gestattungsgebers und der mit ihm nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen zu berücksichtigen. Durch die Ausübung der Gestattung darf der Betrieb des Gestattungsgebers oder eines mit ihm nach § 15 AktG verbundenen Unternehmens, insbesondere der Eisenbahnbetrieb, nicht beeinträchtigt werden. Rechte Dritter dürfen durch die Ausübung der Gestattung nicht beeinträchtigt werden, die Nachbarschaft nicht in unzulässiger Weise gestört werden. Im Zweifel gehen die Interessen des Gestattungsgebers und die Interessen der mit ihm verbundenen Unternehmen vor. Anordnungen des Gestattungsgebers und der mit ihm nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen hierzu sind für den Gestattungsnehmer, seine Mitarbeiter und die von ihm Beauftragten verbindlich.
- 2.2 Es ist dem Gestattungsnehmer untersagt, Stoffe in das vertragsgegenständliche Grundstück einzubringen, die zu Verunreinigungen führen. Verunreinigungen sind insbesondere Schadstoffanreicherungen im Boden, im Grundwasser, in Oberflächengewässern sowie in Anlagen und Gebäuden.
- 2.3 Werden durch bauliche Veränderungen oder die sonstige Nutzung des Gestattungsnehmers Maßnahmen wegen Boden- und / oder Grundwasserverunreinigungen veranlasst, trägt der Gestattungsnehmer die dadurch entstehenden Kosten. Der Gestattungsnehmer stellt den Gestattungsgeber von allen Kosten frei, sollte Letzterer zu Untersuchungs-, Sanierungs- und / oder sonstigen Maßnahmen hinsichtlich der Verunreinigungen auf dem vertragsgegenständlichen Grundstück herangezogen werden.
- 2.4 Wird der Gestattungsgeber infolge einer Verunreinigung des vertragsgegenständlichen Grundstücks und / oder Grundwassers, die durch die Benutzung durch den Gestattungsnehmer entstanden ist, öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich in Anspruch genommen, so stellt der Gestattungsnehmer den Gestattungsgeber von allen damit verbundenen Kosten frei. Ein Ausgleichsanspruch des Gestattungsnehmers aus § 24 Abs. 2 BBodSchG ist ausgeschlossen.
- 2.5 Soweit für die Ausübung der Gestattung nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften Genehmigungen etc. erforderlich sind, hat der Gestattungsnehmer diese auf seine Kosten einzuholen und der vertragsschließenden Stelle unverzüglich nachzuweisen. Falls eine behördliche Abnahme vorgeschrieben ist, darf die Ausübung der Gestattung erst vorgenommen werden, nachdem der Gestattungsnehmer die behördliche Abnahme gegenüber der vertragsschließenden Stelle nachgewiesen hat.
- 2.6 Bei Arbeiten des Gestattungsnehmers auf dem Gelände des Gestattungsgebers ist der Gestattungsnehmer für die Einhaltung der geltenden Sicherheitsvorschriften und Unfallverhütungsbestimmungen des Gestattungsgebers verantwortlich.
- 2.7 Dem Gestattungsnehmer ist bekannt, dass im Gleisbereich nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Gestattungsgebers und nur in Begleitung von Sicherheitskräften des Gestattungsgebers ein Zugang gewährleistet werden kann. Hierzu notwendige schriftli-

che Genehmigungen hat der Gestattungsnehmer vor Betreten und auf eigene Kosten einzuholen.

3 Sicherheitsbestimmungen

- Der Gestattungsnehmer ist für die Einhaltung der allgemein geltenden Bau- und Sicherheits- und Unfallverhütungsbestimmungen verantwortlich. Ferner hat der Gestattungsnehmer u.a. folgende Bestimmungen des Gestattungsgebers und der mit ihm nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen zu beachten:
- Unfallverhütungsvorschrift Arbeiten im Bereich von Gleisen (GUV-V D 33)
- Unfallverhütungsvorschrift Elektrische Anlagen und Betriebsmittel (GUV-V A3)

Diese und weitere Bau- Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften sind unter www.euk-info.de abrufbar.

3.1 Außerdem gelten wegen der Besonderheit dieser Gestattung folgende Bedingungen:

- Die Anlage 1 zu diesem Vertrag gilt in vollem Umfang
- Betreiber Auskunft d. DB Kommunikationstechnik -
- Stellungnahme KIB (Bezirksleiter Herr Nasser Mirzazad) vom 05.08.14

3.2 Ändern sich während der Vertragsdauer die maßgebenden technischen Anforderungen und Sicherheitsbestimmungen, so hat der Gestattungsnehmer die notwendigen Maßnahmen zur Anpassung der Gestattung nach vorheriger Zustimmung des Gestattungsgebers auf seine Kosten zu treffen.

3.3 Der Gestattungsnehmer ist verpflichtet, seine Mitarbeiter bei Arbeiten in der Nähe von Gleisanlagen über die Gefahren des Bahnbetriebes, insbesondere über die Gefahren der Hochspannung führenden elektrischen Anlagen für Bahnstrom ausreichend zu belehren. Die Mitarbeiter sind darauf hinzuweisen, dass es lebensgefährlich ist, unter Spannung stehende Teile der Oberleitungsanlagen zu berühren oder sich diesen auf weniger als 4,00 m zu nähern. Der Gestattungsnehmer hat Hinweise des Gestattungsgebers über die Gefahren im Bereich von Eisenbahnverkehrsanlagen sowie elektrische Hochspannung führende Leitungen schriftlich zu bestätigen und an seine Mitarbeiter und andere auf seine Veranlassung tätige gefährdete Personen weiterzugeben.

3.5 Gelangen im Zusammenhang mit der Gestattung Wasser gefährdende Stoffe oder brennbare Flüssigkeiten in das Erdreich oder in Oberflächengewässer oder bestehen andere Umweltgefahren oder besteht Explosions- oder Brandgefahr oder sonstige Gefahren, hat der Gestattungsnehmer unverzüglich den Notruf 112 und den zuständigen Durchführungsbezirk Freilassing, Bezirksleiter Fahrbahn (IF), Herr Fickler oder Vertreter, Tel: 08654/471 525 bzw. Mobil: 0160/97 46 26 02 zu verständigen. Das gilt auch, wenn ein Brand ausgebrochen ist oder sich eine Explosion ereignet hat.

Die Meldung entbindet den Gestattungsnehmer nicht von seiner Verantwortung für die Einleitung von Gegenmaßnahmen und von seinen gesetzlichen Pflichten (z.B. Benachrichtigung der zuständigen Behörden).

3.6 Bei Ereignissen, die den Eisenbahnbetrieb gefährden, ist unverzüglich der **Notruf 112** der zuständige Durchführungsbezirk Freilassing, Bezirksleiter Fahrbahn (IF), Herr Fickler oder Vertreter, Tel: 08654/471 525 bzw. Mobil: 0160/97 46 26 02 zu benachrichtigen. Anweisungen von DB-Mitarbeitern ist Folge zu leisten.

4 Baumaßnahmen

4.1 Alle im Rahmen der Gestattung notwendigen Baumaßnahmen (u.a. Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Beseitigung) und sonstigen Arbeiten auf dem Gelände oder an Einrichtungen des Gestattungsgebers dürfen nur nach schriftlicher Abstimmung mit dem Gestattungsgeber und nur unter dessen Aufsicht ausgeführt werden.

Falls es die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs notwendig macht, sind besondere Sicherheitsmaßnahmen erforderlich und abzustimmen. Der Gestattungsgeber behält sich mit Rücksicht auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes vor, Arbeiten im Bereich von Bahnanlagen auf Kosten des Gestattungsnehmers selbst auszuführen. Einzelheiten sind schriftlich festzulegen (z.B. Bauüberwacher Bahn, Sicherungsposten, Beweissicherungsmessungen, zusätzliches Baustellengelände).

- 4.2 Vor Beginn einer mit der Gestattung verbundenen Baumaßnahme ist der Gestattungsnehmer ungeachtet der erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen verpflichtet, dem Gestattungsgeber entsprechende Planunterlagen (Bauzeichnungen, Berechnungen, Pläne, Genehmigungen von Behörden oder Dritten) in 5-facher Ausfertigung mit verbindlichen Angaben über Beginn und Dauer der Baumaßnahme zur vorherigen schriftlichen Zustimmung vorzulegen.
- 4.3 Bei einer Baumaßnahme in der Nähe von Betriebsanlagen des Gestattungsgebers oder eines mit ihm nach § 15 AktG verbundenen Unternehmens kann der Gestattungsgeber die Durchführung und Einhaltung von Sicherheitsmaßnahmen vom Gestattungsnehmer verlangen. Die mit den Sicherheitsmaßnahmen verbundenen Kosten übernimmt der Gestattungsnehmer. Der Gestattungsgeber behält sich vor, Arbeiten im Bereich von Betriebsanlagen auf Kosten des Gestattungsnehmers selbst auszuführen.
- 4.4 Die Kampfmittelfreiheitsbescheinigung der zuständigen Behörde ist vom Gestattungsnehmer auf seine Kosten einzuholen. Kosten für die Sondierung und Beseitigung von Kampfmitteln trägt der Gestattungsnehmer.
- 4.5 Da bei unterirdischer Inanspruchnahme von Bahngelände eine horizontale Änderung der Gleislage nicht ausgeschlossen werden kann, kann der Gestattungsgeber von dem Gestattungsnehmer eine Gleislagenmessung verlangen. In den Bundesländern Thüringen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern ist durch den Gestattungsnehmer ein Erlaubnisschein für Erdarbeiten (EfE) zu beantragen. Andernfalls wird der Gestattungsgeber die notwendigen geodätischen Messungen auf Kosten des Gestattungsnehmers vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen.
- 4.6 Der Gestattungsnehmer hat vor Beginn der Bauarbeiten auf eigene Kosten vorhandene Grenz- und Betriebsmarkierungen festzustellen, zu sichern und nach Abschluss der Bauarbeiten zerstörte Markierungen wiederherzustellen.
- 4.7 Beginn und Dauer der Baumaßnahmen sind der in Ziff.1.3 genannten technischen Fachstelle rechtzeitig schriftlich anzuzeigen und bedürfen einer Einweisung in die örtlichen Besonderheiten durch den Gestattungsgeber. Über die Einweisung ist ein Protokoll zu erstellen.
- 4.8 Der Gestattungsnehmer hat der in Ziff.1.3 genannten technischen Fachstelle den Abschluss von Arbeiten umgehend mitzuteilen und ihm Gelegenheit zu geben, die Einhaltung der vereinbarten Sicherheitsbestimmungen, Auflagen und sonstiger Regelungen dieses Vertrags zu prüfen und sich an behördlichen oder sonstigen Abnahmen zu beteiligen. Der Gestattungsnehmer hat über die Abnahme erteilte Zeugnisse oder Bescheinigungen alsbald unaufgefordert vorzulegen. Durch eigene Prüfungen oder eine Beteiligung an den Abnahmen übernimmt der Gestattungsgeber oder sein Vertreter keine Haftung.
- 4.9 Der Gestattungsnehmer hat gestattete Leitungen auf eigene Kosten einzumessen, durch Hinweisschilder bzw. Trassenwarnbänder kenntlich zu machen und dem Gestattungsgeber die endgültigen Bestandspläne innerhalb sechs Monaten nach Abschluss der Bauarbeiten zu übergeben. Der Bestandsplan wird Bestandteil dieses Gestattungsvertrages und tritt mit Zustimmung des Gestattungsgebers als neue Anlage an die Stelle der Ausführungsplanung inkl. Lageplan.

5 Scheinbestandteile

- 5.1 Die gestatteten Leitungen und sonstige Anlagen des Gestattungsnehmers sind nur für die Vertragsdauer zugelassen. Für den Fall eines gesetzlichen Eigentumsübergangs von Leitungen/Anlagen auf den Gestattungsgeber ist ein Ersatzanspruch des Gestattungsnehmers ausgeschlossen. Gehörten die Sachen einem Dritten, so hat der Gestattungsnehmer den Gestattungsgeber von dessen Ersatzansprüchen freizustellen.
- 5.2 Der Gestattungsnehmer ist nicht berechtigt, das Eigentum an seinen Leitungen/Anlagen ohne schriftliche Zustimmung des Gestattungsgebers ganz oder teilweise zu übertragen oder zu belasten.

6 Änderung von Anlagen des Gestattungsgebers

- 6.1 Beabsichtigt der Gestattungsgeber oder ein mit ihm nach § 15 AktG verbundenes Unternehmen, seine Betriebs- und Verkehrsanlagen oder sonstigen Anlagen zu ändern, so wird der Gestattungsnehmer eine dadurch notwendige Änderung gestatteter Anlagen auf seine Kosten vornehmen. Davon umfasst sind auch notwendige Änderungen von Anlagenteilen, die außerhalb des vertragsgegenständlichen Grundstücks liegen. Der Gestattungsnehmer ist für die Sicherung seiner Anlagen auf seine Kosten verantwortlich.
- 6.2 Der Gestattungsgeber wird dem Gestattungsnehmer für die Änderung seiner Anlagen eine für beide Parteien angemessene Frist einräumen. Dabei haben die Bedürfnisse des öffentlichen Eisenbahnbetriebs und -verkehrs jedoch Vorrang. Die Möglichkeit einer Kündigung des Vertrags im vereinbarten Rahmen wird dadurch nicht berührt. Der Gestattungsvertrag und seine Anlagen sind entsprechend zu ändern.

7 Änderung und Beseitigung von gestatteten Anlagen

- 7.1 Eine vom Gestattungsnehmer beabsichtigte Änderung, Ergänzung, Erneuerung, vollständige oder teilweise Beseitigung gestatteter Anlagen bedarf der vorherigen Zustimmung des Gestattungsgebers. Der Gestattungsvertrag und seine Anlagen sind bei Änderungen, die nicht Rückbau oder Beseitigung betreffen, entsprechend zu ändern.
- 7.2 Der Gestattungsnehmer zahlt für die Prüfung ein erneutes Prüfungsentgelt gem. Ziff. 11 dieses Vertrages. Geht die beabsichtigte Änderung über die gestattete Nutzung hinaus, ist der Gestattungsgeber berechtigt eine Nachzahlung zum Gestattungsentgelt nach Ziff. 12 zu fordern.
- 7.3 Will der Gestattungsnehmer den Betrieb einer gestatteten Leitung jeder Art (z.B. Rohrleitung, Kabel, Freileitung) endgültig oder vorübergehend stilllegen, so hat er dies dem Gestattungsgeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer vorübergehenden Stilllegung bezieht sich die Mitteilungspflicht des Gestattungsnehmers zudem auf die voraussichtliche Dauer der Stilllegung; die Wiederinbetriebnahme ist ebenfalls zuvor schriftlich mitzuteilen.

8 Betrieb, Inspektion, Instandhaltung, Instandsetzung und Verkehrssicherung

- 8.1 Sofern in diesem Vertrag oder seinen Anlagen nicht anders vereinbart, trägt der Gestattungsnehmer die Verantwortung und die Kosten für den Betrieb, die Inspektion, die Instandhaltung (einschließlich der Wartung) und die Instandsetzung seiner Anlagen gemäß den anerkannten Regeln der Technik und den Regelungen des Gestattungs-

gebers und der mit ihm gem. § 15 AktG verbundenen Unternehmen. Entsprechende Nachweise hat der Gestattungsnehmer den örtlich zuständigen Anlagenverantwortlichen des Gestattungsgebers unaufgefordert zu übergeben.

- 8.2 Dem Gestattungsnehmer obliegen ab Vertragsabschluss die Verkehrssicherungspflichten für die von ihm errichteten Leitungen, Bauwerke, Anlagen, Einrichtungen und Installationen. Alle Arbeiten sind unter Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebs auszuführen.
- 8.3 Der Gestattungsnehmer haftet dem Gestattungsgeber und den mit ihm nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen für alle Folgen, die diesen aus der Nicht- oder Schlechtfüllung vorstehender Pflichten entstehen. Macht ein Dritter Ansprüche gegen den Gestattungsgeber als Eigentümer der Gestattungsfläche oder gegen ein mit ihm nach § 15 AktG verbundenes Unternehmen aus einer Verletzung dieser Pflichten geltend, stellt der Gestattungsnehmer den Gestattungsgeber frei.

9 Werbung

- 9.1 Eine Gestattung soll Möglichkeiten einer Werbung des Gestattungsgebers für sich oder der Ströer DERG Media GmbH für Dritte nicht beeinträchtigen. Der Gestattungsnehmer hat dem Gestattungsgeber bzw. der Ströer DERG Media GmbH jegliche aus einer Beeinträchtigung entstehenden Nachteile zu ersetzen.
- 9.2 Will der Gestattungsnehmer für sich oder Dritte in Verbindung mit der Gestattung Werbung betreiben, so hat er darüber zusätzlich einen Vertrag mit der Ströer DERG Media GmbH abzuschließen. Werbung liegt auch vor, wenn Schilder und Tafeln zusätzliche Firmenbezeichnungen, Angaben über Herstellungs- und Verkaufsbetriebe o.ä. tragen. Der Antrag auf Abschluss des Vertrages ist zur Weiterleitung an die Ströer DERG Media GmbH beim Gestattungsgeber einzureichen.
- 9.3 Der Gestattungsgeber bzw. die Ströer DERG Media GmbH darf mit Zustimmung des Gestattungsnehmers auch dessen Anlagen für Werbezwecke gegen angemessene Beteiligung an der Werbeeinnahme in Anspruch nehmen.

10 Gestattungsbeginn, Übergabe

- 10.1 Die Inanspruchnahme der Gestattung beginnt ab Vertragsschluss.
- 10.2 Die Fläche für die Leitungsverlegung wird dem Gestattungsnehmer von dem Gestattungsgeber in dem Zustand zur Verfügung gestellt, in welchem sie sich zu dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses befindet. Ansprüche des Gestattungsnehmers gegen den Gestattungsgeber vor allem aus der Tatsache, dass die Gestattungsfläche nicht für Leitungsverlegungen geeignet ist, sind ausgeschlossen.
- 10.3 Lasten, Nutzen und Gefahr sowie die Verkehrssicherungspflichten in Bezug auf die in Ziffer 1 vom Gestattungsnehmer im Rahmen der Gestattung errichteten Leitungen, Bauwerke, Anlagen und Installationen gehen ab Vertragsschluss auf den Gestattungsnehmer über.

11 Prüfungsentgelt

- 11.1 Zur Abgeltung der Kosten, die dem Gestattungsgeber für die Prüfung des Gestattungsantrags entstehen, zahlt der Gestattungsnehmer ein einmaliges Prüfungsentgelt in Höhe von

Zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer (z.Zt.19%)	1.800,00 €
Summe	<u>342,00 €</u> 2.142,00 €

Die Prüfungsvergütung wurde bereits mit Rechnung Nr.: 695 999 4 134 vom 10.07.14 gefordert.

- 11.2 Ist eine neue Prüfung notwendig, weil der Gestattungsnehmer die Gestattung erst nach Ablauf von zwei Jahren ab Erstellung der Anlage 1 (10.09.14 I.NFR (M) Lws 022/14 (G)) in Anspruch nimmt (Ziff. 1.2, letzter Absatz) oder eine bereits in Anspruch genommene Gestattung ändern, ergänzen, erneuern oder beseitigen will (Ziff. 7), ist auf Verlangen des Gestattungsgebers ein erneutes Prüfungsentgelt zu zahlen.

12 Gestattungsentgelt

- 12.1 Der Gestattungsnehmer zahlt folgendes einmaliges Gestattungsentgelt in Höhe von

Zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer (z.Zt. 19%)	7.500,00 €
Summe	<u>1.425,00 €</u> 8.925,00 €

- 12.2 Im Falle einer Änderung der Gestattung (Ziff. 7) ist der Gestattungsgeber berechtigt, zu dem einmalig gezahlten Entgelt nach Ziff. 12.1 eine Nachzahlung zu fordern.

13 Zahlungsbedingungen

- 13.1 Das Prüfungsentgelt und das Gestattungsentgelt sind innerhalb von vier Wochen nach Vertragsabschluss unter Angabe des Verwendungszwecks auf das folgende Konto zu zahlen:

Kontoinhaber: **DB Netz AG**
Kontonummer: **493 132 400**
BLZ: **700 800 00**
Bank: **Commerzbank München**
IBAN: DE56700800000493132400
BIC: DRESDEFF700
USt-IdNr. der DB Netz AG: **DE 199861757**

Als Verwendungszweck ist anzugeben:

Debitorenkontonummer 132 1734
Gestattungsvertrag Lws 022/14 (G) 12.09.14
Rechnungsnummer: 695 999 4 207 (Rechnungsnummer Gestattung)

- 13.2 Bei Zahlungsverzug hat der Gestattungsnehmer Verzugszinsen in Höhe des jeweiligen gesetzlichen Zinssatzes zzgl. etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer zu zahlen. Die Geldtendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen. Außerdem ist für jede

Mahnung ein Mahngeld von 10,00 € zu zahlen; dem Gestattungsnehmer bleibt vorbehalten, einen geringeren Aufwand des Gestattungsgebers nachzuweisen.

- 13.3 Für den Fall, dass eine Zahlung des Gestattungsgebers nicht zur Tilgung aller seiner fälligen Verbindlichkeiten ausreicht, ist der Gestattungsgeber berechtigt, die Zahlung zunächst auf die nicht titulierten und nicht rechtshängigen und zuletzt auf die titulierten Verbindlichkeiten zu verrechnen, und zwar jeweils auf die ältere und sodann auf die jüngere, falls der Gestattungsnehmer nicht bei Vornahme der Zahlung eine andere Bestimmung getroffen hat.
- 13.4 Der Gestattungsnehmer kann gegen eine Entgeltforderung zuzüglich einer darauf entfallenden Umsatzsteuer nur mit eigenen Forderungen aus dem Gestattungsvertrag und nur dann aufrechnen, wenn der Gestattungsgeber die Forderung des Gestattungsnehmers unbestritten oder wenn ihre Berechtigung durch rechtskräftiges Urteil festgestellt ist.

14 Entgelte für besondere Leistungen, Nachteile, laufende Kosten, Lasten und Abgaben

- 14.1 Besondere Leistungen, Zahlungen und Mehrkosten des Gestattungsgebers und der mit ihm nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen, auch solche im Verhältnis zum Eisenbahn-Bundesamt, die im Zusammenhang mit der Gestattung stehen, sind mit den Entgelten nach Ziff. 11 (Prüfungsentgelt) und Ziff. 12 (Gestattungsentgelt) nicht abgegolten. Sie können bei der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung oder Beseitigung der gestatteten und der mitbenutzten Anlagen entstehen. Hierzu zählen z.B. Kosten für zusätzliches Baustellengelände, verstärkte Ausführung, häufigere Unterhaltung oder Reinigung mitbenutzter Anlagen, Brückenprüfungen und andere regelmäßige oder unregelmäßige Prüfungskosten, Unterhaltung, Erneuerung und Prüfung von Durchlässen, Einsatz von Sicherungsposten, Bauaufsicht, Einrichtung von Langsamfahrstellen, Zahlung von Steuern und anderen öffentlichen Lasten und Abgaben. Der Gestattungsgeber wird diese Aufwendungen dem Gestattungsnehmer jeweils - ggfs. zuzüglich Umsatzsteuer - gesondert in Rechnung stellen. Der Gestattungsgeber ist berechtigt, einen angemessenen Vorschuss oder Abschlagzahlungen - ggfs. zuzüglich Umsatzsteuer - zu verlangen. Müssen im Zusammenhang mit der Gestattung Leistungen von Dritten beauftragt werden, die nicht mit dem Gestattungsgeber nach § 15 AktG verbunden sind, hat der Gestattungsnehmer dem Gestattungsgeber die entstandenen Kosten zu erstatten unter Zahlung eines zusätzlichen Unternehmerzuschlags von 15% auf die Nettokosten zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Alle Beträge sind spätestens vier Wochen nach Rechnungszugang zu zahlen.
- 14.2 Der Gestattungsnehmer hat dem Gestattungsgeber und den mit ihm nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen neben dem Gestattungsentgelt alle wirtschaftlichen Nachteile zu ersetzen - ggfs. zuzüglich Umsatzsteuer -, die im Zusammenhang mit der Einräumung der Gestattung und während der Vertragsdauer entstehen und nicht bereits im Rahmen von Ziff. 11 (Prüfungsentgelt) und Ziff. 12 (Gestattungsentgelt) berücksichtigt sind, insbesondere einen Nutzungsausfall, eine Kaufpreisminderung bei Veräußerung der Gestattungsfläche, einen Kaufpreisausfall bei einer Unveräußerbarkeit der Gestattungsfläche.
- 14.4 Öffentliche Lasten und Abgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge) -im Folgenden „Kosten“ genannt- bezogen auf die in Ziff. 1.1 zur Mitbenutzung überlassenen Gestattungsfläche sowie die vom Gestattungsnehmer errichteten Bauten, die während des mit diesem Vertrag eingeräumten Rechts entstehen oder fällig werden, trägt der Gestattungsnehmer. Dies gilt auch dann, wenn diese Kosten zunächst dem Gestattungsgeber als Eigentümer des Gestattungsgegenstands belastet werden, die Kosten aber die in Zif. 1.1 zur Mitnutzung überlassene Gestattungsfläche oder die vom Gestattungsnehmer errichteten Bauten betreffen.

- 14.5 Wird der Gestattungsgeber mit Kosten belastet, die nach den vorstehenden Absätzen von dem Gestattungsnehmer zu tragen sind, stellt der Gestattungsnehmer den Gestattungsgeber auf Verlangen frei.

15 Haftung

- 15.1 Der Gestattungsnehmer haftet für Schäden, die dem Gestattungsgeber und den mit ihm nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen sowie deren Mitarbeitern oder Dritten in Zusammenhang mit der Gestattung entstehen. Er haftet ferner für Schäden, die durch seine Mitarbeiter, Besucher, Kunden oder sonstige Personen, die auf Veranlassung des Gestattungsnehmers zum Grundstück in Beziehung treten, verursacht werden. Der Gestattungsnehmer trägt außerhalb des Verantwortungsbereichs des Gestattungsgebers die Beweislast, dass Schäden ihre Ursache nicht innerhalb der gestatteten Leitungen oder sonstigen Anlagen haben. Der Gestattungsnehmer stellt den Gestattungsgeber im Innenverhältnis von Ansprüchen Dritter frei. Zu den Schäden im vorstehenden Sinn zählen auch die dem Gestattungsgeber entstehenden Kosten, die er aufgrund seines Eigentums als Zustandsstörer zur Beseitigung von Umweltschäden aufzuwenden hat. Etwaige Ausgleichsansprüche des Gestattungsnehmers gegen den Gestattungsgeber nach § 24 Abs. 2 BBodSchG oder nach § 9 Abs. 2 USchadG sind ausgeschlossen.
- 15.2 Der Gestattungsnehmer kann Schadensersatzansprüche gegenüber dem Gestattungsgeber nur geltend machen, wenn sie auf dem Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft oder auf einer vorsätzlichen Handlung oder grober Fahrlässigkeit des Gestattungsgebers oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen.
- 15.3 Der Gestattungsgeber haftet nicht
- dafür, dass dem Gestattungsnehmer eventuell zur Ausübung seiner Gestattung notwendige Konzessionen, Genehmigungen oder Erlaubnisse erteilt werden oder solche aufrechterhalten bleiben, soweit sich diese nicht auf Beschaffenheit oder Lage des vertragsgegenständlichen Grundstücks beziehen,
 - für die Beeinträchtigung der Gebrauchstauglichkeit des vertragsgegenständlichen Grundstücks durch die Mitbenutzung bzw. der darauf befindlichen baulichen Anlagen durch den Gestattungsgeber sowie der mit ihm nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen, insbesondere durch deren Eisenbahnbetrieb und sonstiger Dritter,
 - für die Beeinträchtigung der Gebrauchstauglichkeit des vertragsgegenständlichen Grundstücks durch die Mitbenutzung bzw. der darauf befindlichen baulichen Anlagen durch den Gestattungsgeber sowie der mit ihm nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen, insbesondere durch deren Eisenbahnbetrieb und sonstiger Dritter,
 - für die Beeinträchtigung der Gebrauchstauglichkeit des vertragsgegenständlichen Grundstücks durch Baumaßnahmen oder anderer Maßnahmen auf den Nachbargrundstücken,
 - für Schäden, die durch den Eisenbahn- oder Werkstättenbetrieb des Gestattungsgebers oder eines mit ihm nach § 15 AktG verbundenen Unternehmens entstehen und auch nicht für Emissionen und Immissionen jeder Art, insbesondere durch Lärm, Schmutz, Abgase, Gerüche, Staub, Hitze, Erschütterungen, elektromagnetische Wellen, Funkwellen und Funkenflug,
 - für die Beeinträchtigung der Gebrauchstauglichkeit des vertragsgegenständlichen Grundstücks, die durch Gleis-, Oberleitungs- und Bahnstromversorgungsanlagen elektrisch betriebener Strecken entstehen. Dem Gestattungsnehmer ist bekannt, dass dadurch mit dem Auftreten von elektromagnetischen Beeinflussungen und Störungen zu rechnen ist.

- 15.4 Die Haftungsbegrenzung gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit (§ 309 Nr. 7 lit. a BGB). Ebenfalls bleibt die Haftung nach § 7 HPfIG in Bezug auf Personenschäden unberührt.

16 Versicherungen

- 16.1 Es ist Sache des Gestattungsnehmers sich gegen alle Beschädigungen der von ihm eingebrachten Gegenstände zu versichern. Hinsichtlich der Versicherungsobliegenheit des Gestattungsnehmers bleibt es ohne Bedeutung, ob und inwieweit Einbauten wesentliche Bestandteile eines Gebäudes oder einer mitbenutzten Anlage werden.

17 Laufzeit, Kündigung

- 17.1 Das Vertragsverhältnis läuft auf unbestimmte Zeit, wenn es nicht von einer der Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ablauf eines Kalendermonats gekündigt wird.
- 17.2 Das Recht der Vertragsparteien, den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes außerordentlich zu kündigen, bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für den Gestattungsgeber insbesondere dann vor, wenn
- a) der Gestattungsnehmer Zahlungen nach den Ziffn. 11, 12 oder 14 nicht fristgerecht leistet,
 - b) der Gestattungsnehmer ungestattete bauliche Maßnahmen auf der vertragsgegenständlichen Gestattungsfläche vornimmt,
 - c) die Gestattung mit den betrieblichen Belangen des Gestattungsgebers oder eines mit ihm nach § 15 AktG verbundenen Unternehmens nicht vereinbar ist,
 - d) die Gestattung mit der verkehrlichen Planung nicht vereinbar ist,
 - e) der Gestattungsnehmer seinen Verpflichtungen aus dem Gestattungsvertrag trotz schriftlicher Mahnung und Fristsetzung nicht nachkommt,
 - f) der Gestattungsnehmer ungeachtet einer schriftlichen Mahnung des Gestattungsgebers die Rechte des Gestattungsgebers oder nach § 15 AktG verbundener Unternehmen oder anderer Gestattungsnehmer auf sonstige Weise verletzt,
 - g) Genehmigungen der Aufsichtsbehörden bezogen auf die Realisierbarkeit der Gestattung nicht erteilt oder wieder entzogen werden,
 - h) der Gestattungsnehmer seine Zahlungen eingestellt hat oder über das Vermögen des Gestattungsnehmers die Durchführung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird oder er die eidesstattliche Versicherung nach §§ 807 ff. ZPO abgegeben hat,
 - i) die Gesellschaft des Gestattungsnehmers aufgelöst wird.
- 17.3 Der Gestattungsgeber ist ebenfalls zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn der Gestattungsnehmer die Leitung nach Ziff. 7.3 endgültig stilllegt.
- 17.4 Die vertragsschließende Stelle ist durch den Gestattungsgeber bevollmächtigt, ohne Vorlage einer gesonderten Vollmachtsurkunde diesen Vertrag zu kündigen sowie sämtliche sonstigen im Zusammenhang mit der Durchführung oder Beendigung dieses Gestattungsvertrages erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.
- 17.5 Eine Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und muss der anderen Vertragspartei spätestens am letzten Werktag vor Beginn der Kündigungsfrist zugegangen sein.

18 Verpflichtungen bei Vertragsende

- 18.1 Mit Beendigung des Vertrages, bei fristloser Kündigung innerhalb einer von dem Gestattungsgeber gesetzten Frist, hat der Gestattungsnehmer die Gestattungsfläche im

vertragsgemäßen Zustand an den Gestattungsgeber zurückzugeben. Die Rückgabe im vertragsgemäßen Zustand bedeutet insbesondere:

- a) Räumung der gestatteten Leitungen/Anlagen,
- b) Beseitigung aller Schäden in und an der Gestattungsfläche, die durch die Nutzung verursacht wurden,
- c) bauliche Sicherung (z.B. durch Verpressung) von aufgehobenen Leitungskreuzungen, sodass eine spätere Beeinträchtigung der Anlagen des Gestattungsgebers und der mit ihm verbundenen Unternehmen ausgeschlossen ist,
- d) Beseitigung von Verunreinigungen der baulichen Anlagen des Gestattungsgebers oder mit ihm nach § 15 AktG verbundener Unternehmen sowie der Gestattungsfläche, insbesondere des Bodens und / oder Grundwassers, die durch die Benutzung des vertragsgegenständlichen Grundstücks entstanden sind.

Alle Maßnahmen des Gestattungsnehmers auf der Gestattungsfläche des Gestattungsgebers sind vorher mit der vertragsschließenden Stelle schriftlich abzustimmen.

- 18.2 Kommt der Gestattungsnehmer seinen Verpflichtungen aus Ziff. 18.1 nicht nach oder hält es der Gestattungsgeber aus Gründen des Eisenbahnbetriebs für erforderlich, ist der Gestattungsgeber berechtigt, die in Ziff. 18.1 genannten Arbeiten auf Kosten des Gestattungsnehmers selbst auszuführen oder ausführen zu lassen. Der Gestattungsgeber ist berechtigt, von dem Gestattungsnehmer eine angemessene Vorschusszahlung zu verlangen. Sollte es über die Höhe des Vorschusses nicht zu einer einvernehmlichen Regelung zwischen den Parteien kommen, ist dessen Höhe von einem durch die örtliche Industrie- und Handelskammer der Niederlassung der vertragsschließenden Stelle zu benennenden Sachverständigen bestimmen. Die Kosten des Sachverständigen trägt der Gestattungsnehmer.
- 18.3 Sind die in Ziff. 18.1 genannten Maßnahmen nicht bis zur Beendigung des Vertrages bzw. der von dem Gestattungsgeber gesetzten Frist ausgeführt, zahlt der Gestattungsnehmer an den Gestattungsgeber eine monatliche Entschädigung von fünf Prozent des Gestattungsentgelts gem. Ziff. 12 zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer bis zum Ende des Monats, in dem diese Maßnahmen beendet werden. Weitergehende Ansprüche des Gestattungsgebers bleiben unberührt.
- 18.4 Über die Rückgabe der Gestattungsfläche erstellen die Parteien ein gemeinsames Rückgabeprotokoll, in welchem sämtliche Mängel der Gestattungsfläche und noch nicht beendete Maßnahmen gemäß Ziff. 18.1 aufgeführt werden. Nimmt der Gestattungsnehmer trotz Aufforderung an dem Rückgabetermin nicht teil, gelten die Feststellungen des Gestattungsgebers als anerkannt.
- 18.5 Verbleiben Anlagen des Gestattungsnehmers in oder auf der Gestattungsfläche, so hat der Gestattungsnehmer auch über den Bestand dieses Gestattungsvertrags hinaus für alle Kosten und Schäden einzustehen, die dem Gestattungsgeber oder den mit ihm nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen durch den Verbleib entstehen. Der Gestattungsnehmer hat keinen Ersatzanspruch gegen den Gestattungsgeber oder die mit ihm nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen wegen der Beschädigung seiner Anlagen. Der Gestattungsnehmer stellt den Gestattungsgeber und die mit ihm nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen von Ersatzansprüchen Dritter frei, die auf den Verbleib von ehemals gestatteten Anlagen zurückzuführen sind.
- 18.6 Der Gestattungsnehmer ist verpflichtet, den Gestattungsgeber für etwaige einmalige sowie laufende Mehrkosten für die Unterhaltung oder Erneuerung seiner Anlagen, die ohne die Mitbenutzung der Gestattungsfläche durch den Gestattungsnehmer nicht entstanden wären, zu entschädigen. Bei einmalig entstehenden Mehrkosten sind diese zu erstatten. Bei laufenden Mehrkosten errechnet sich die Entschädigung aus dem Zwanzigfachen der durchschnittlich pro Jahr anfallenden laufenden Mehrkosten, ggfs. zuzüglich Umsatzsteuer. Entstehen sowohl einmalige als auch laufende Mehrkosten, errech-

net sich die Entschädigung aus den einmalig entstehenden Mehrkosten zuzüglich der Entschädigung für laufende Mehrkosten.

- 18.7 Endet der Gestattungsvertrag vor Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss infolge Kündigung wegen eines der in Ziff. 17.2 lit. c). oder lit. d). genannten Gründe, zahlt der Gestattungsgeber 50% des Entgelts nach Ziff. 12 an den Gestattungsnehmer zurück. Bei Beendigung nach diesem Zeitraum oder bei Kündigung aus einem anderen der in Ziff. 17.2 genannten Gründe oder Kündigung durch den Gestattungsnehmer, hat der Gestattungsnehmer keinen Anspruch auf Rückzahlung.

19 Dingliche Sicherung und Entschädigung bei Grundstücksübertragung

- 19.1 Bei Übertragung des Eigentums an dem durch die Leitung in Anspruch genommenen Grundstück an einen Dritten wird der Gestattungsgeber zugunsten des Gestattungsnehmers auf dessen Kosten eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit in das Grundbuch eintragen lassen, die folgenden Wortlaut hat:

"Beschränkung dahin, dass Herr Johann Hölzl berechtigt ist, die in dem Grundstück liegende Wartungstunnel (begehrbar) mit Stromleitung und Steuerleitung einschließlich der zugehörigen Fernmelde-, Mess-, Korrosionsschutz- und Steuerkabel und des sonstigen Zubehörs beizubehalten und das Grundstück zum Betrieb und zur Unterhaltung der Leitung zu benutzen.

Über der Achse des Wartungstunnels, dürfen für die Dauer des Bestehens des Wartungstunnels keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstige Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder den Betrieb des Wartungstunnels beeinträchtigen. Die Ausübung der Dienstbarkeit kann Dritten überlassen werden."

- 19.2 Wird bei einer Veräußerung des Gestattungsgrundstücks nach Ziff. 1.1 oder einer die Gestattungsfläche vollständig oder teilweise umfassenden Teilfläche des Grundstücks wegen der nach Ziff. 19.1 erstmalig einzutragenden Dienstbarkeit ein Mindererlös erzielt, so ist dieser vom Gestattungsnehmer bei der Einräumung der Dienstbarkeit zu erstatten. Soweit sich die Vertragsparteien nicht über die Höhe der Entschädigung einigen können, wird kostenteilig ein Sachverständigengutachten durch den örtlichen Gutachterausschuss beauftragt
- 19.3 Scheitert die Veräußerung Gestattungsgrundstücks nach Ziff. 1.1 oder einer Teilfläche des Grundstücks an der Verpflichtung zur Eintragung der Dienstbarkeit, so ist der Gestattungsgeber berechtigt, das Grundstück dem Gestattungsnehmer zu den mit dem Dritten ausgehandelten Bedingungen anzubieten. Nimmt der Gestattungsnehmer das Angebot nicht an, so hat der Gestattungsnehmer dem Gestattungsgeber die Nachteile, die ihm durch die Nichtveräußerung entstehen, zu ersetzen.

20 Besondere Vereinbarungen

Die Anlagen des Gestattungsnehmers sind durch ihn und auf seine Kosten gemäß Richtlinie 836.8001 zu inspizieren.

Inspektionsnachweise sind der bauüberwachenden Stelle (siehe Anlage I) zu übergeben.

21 Überlassung von Rechten, Rechtsnachfolge

- 21.1 Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag durch Dritte sowie der Übergang von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag auf andere Personen sind von der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Gestattungsgebers abhängig. Das gilt auch bei einem Übergang im Wege des Beitritts und der Zwangsvollstreckung. Der Gestattungs-

nehmer ist verpflichtet den Gestattungsgeber von einem Rechtsübergang zu informieren.

21.2 Der Gestattungsgeber ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen.

22 Datenschutz

Die zur Abwicklung des bestehenden Vertragsverhältnisses erforderlichen Daten werden bei der DB mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung (EDV) im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses gespeichert.

23 Sonstige Vereinbarungen

23.1 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich dieser Schriftlichkeitsvereinbarung, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Gleiche gilt für Zusagen, Zustimmungen, Verzichte und Vergleiche aller Art.

23.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder aus Rechtsgründen undurchführbar sein oder werden, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für einen Vertragspartner insgesamt unzumutbar wird, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke erweisen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Parteien angestrebten Zweck wirtschaftlich und rechtlich möglichst nahe kommt.

23.3 Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist München.

24 Vertragsausfertigungen, Anlagen

Dieser Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die vertragsschließende Stelle und der Gestattungsnehmer erhalten je eine Ausfertigung.

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:

- *Anlage 1: (Zusätzliche Bestimmungen (ZB))*
- *Anlage 2: DB-Lageplan im M 1 : 1000*
- *Anlage 3: Stellungnahme KIB vom 05.08.14*

Für den Gestattungsgeber, vertreten durch
die DB AG, DB Immobilien, Region Süd,
Barthstraße 12, 80339 München

München, 12.09.14

(Ort, Datum)

i.V.

(Spreng)

i.A.

(Rösser)

Gestattungsnehmer

Herr Johann Hölzl

Tristramweg 30, 83483 Bischofswiesen

Bischofswiesen,

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

DB Netz AG
Regionalbereich Süd
Immobilienmanagement
Richelstraße 1
80634 München

Anlage I

Zusätzliche Bestimmungen (ZB) zum Gestattungsvertrag

zwischen

der DB Netz AG,
vertreten durch die Deutsche Bahn AG,
DB Immobilien, Region Süd,
FRI-S-L (A), Barthstr. 12
80339 München

und

Herrn Johann Hölzl
Tristamweg 30
83483 Bischofswiesen
(nachfolgend Antragsteller genannt)

Wir genehmigen nach Abschluss des zugehörigen Vertrages den Neubau eines Wartungsschachtes DN 2000 (Wellstahlrohr begehbar) mit Strom- u. Steuerkabeln jeweils im PP-Schutzrohr DN 160 in offener Bauweise während einer Sperrpause im Sept./ Oktober 2014 an der Strecke (5741) Bad Reichenhall - Berchtesgaden, Bahn-km 16,773, Flst.Nr. 911/29 in der Gemarkung Bischofswiesen.

- **Verlegung:** in offener Bauweise

Der Antrag zur Leitungsverlegung wird bei der DB Netz AG, Niederlassung Süd, Immobilienmanagement, I.NFR (M) unter der Registriernummer Lws 022/14 (G) geführt. Bei Rückfragen oder Schriftwechsel bitten wir die Registriernummer anzugeben.

1. Zugrunde liegende Unterlagen

- Antrag
 - Baubeschreibung
 - Übersichtslageplan
 - Lageplan
 - Längs- u. Querschnitt
 - Nachweis der Rohrstatik
 - Festigkeitsberechnung Bauwerk u. Baugruben
 - Nachweis der oberirdischen Tragkonstruktion
 - Geotechnische Stellungnahme
- M 1 : 25000
M 1 : 1000/200
M 1 : 200

Abweichungen von diesen Antragsunterlagen (seitliche Verschiebung, Änderung der Überdeckung, Änderung des Werkstoffes o. Ä.) sind nur mit Genehmigung der DB Netz AG zulässig.

2. Richtlinien und Vorschriften zur Bauausführung

- Die anerkannten Regeln der Technik und Baukunst
- Einschlägige DVGW-u. DVWK-Arbeitsblätter, VDE und DIN Normen
- Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften
- Ril 836 Erdbauwerke der DB AG, Modul 836.0700 - Durchlässe und Rohrleitungen
- AfK - Empfehlung Nr.:1,2, und 3 (Arbeitsgemeinschaft DVGW/VDE für Korrosionsfragen)
- Das Kabelmerkleblatt der Deutschen Bahn AG (Drucksache 899/401)
- Das Arbeitsblatt ATV - A 125 „Rohrvortrieb“/ DVGW Merkblatt GW 304 „Rohrvortrieb“
- Gas- und Wasserleitungskreuzungsrichtlinien DB AG/BGW Ausgabe 2000 (sinngemäß)

Es wird vorausgesetzt, dass der Antragsteller im Besitz aller notwendigen Technischen Bestimmungen ist und in der Lage, diese bestimmungsgemäß anzuwenden.

Die Beachtung dieser Bestimmungen wie auch die Einhaltung nachfolgend getroffener Regelungen - auch durch vom Antragsteller mit der Ausführung von Arbeiten beauftragte Dritte - ist durch den Antragsteller in geeigneter Weise sicherzustellen.

3. Genehmigungen Dritter

Notwendige Genehmigungen oder Zustimmungen anderer Behörden und sonstiger Beteiligter hat der Antragsteller selbst einzuholen.

4. Kabeleinweisung

Mindestens 2 Wochen vor Baubeginn vor Baubeginn ist eine Kabeleinweisung auf eigenen Kosten (für Signal- und Fernmeldekabel) schriftlich oder per Fax bei folgenden DB AG-Stellen zu bestellen:

- Einweisung - Konstruktiver Ingenieurbau der DB AG:

DB Netz AG, Regionalbereich Süd
BezL.KIB Freilassing, Herr Mirzazad, I.NP-S-D-MÜ (KIB),
Tel.: 089- 1308- 4381, mobil: 0160- 97 46 40 26

- Einweisung - Signalkabel LST, E/M-Kabel der DB Netz AG:

DB Netz AG, Regionalbereich Süd, Netzbezirk Freilassing
BezL.(IL), Herr Wermuth, Tel.: 089- 1308- 4360, mobil : 0160- 97 45 86 74.

- für Kabeleinweisung - Fernmeldeanlagen der DB Kommunikationstechnik GmbH:

DB Kommunikationstechnik GmbH
Herr Barthelmann, T.CVP 22, Landsberger Straße 314, 80687 München
Tel.: 089-1308-38314, Fax: 089-1308-38349

Die Kabeleinweisung der DB Kommunikationstechnik GmbH wird gesondert in Rechnung gestellt.

5. Baubeginn, Bauerlaubnis

Arbeiten auf Gelände der Deutschen Bahn AG dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des zuständigen Durchführungsbezirks Freilassing sowie der gegebenenfalls noch besonders genannten Stellen der Deutschen Bahn AG ausgeführt werden. Ansprechpartner: Durchführungsbezirk Freilassing, Bezirksleiter Fahrbahn (IF), Herr Fickler oder Vertreter, Tel.: 08654- 471- 525, mobil : 0160- 97 46 26 02.

Der Antragsteller hat der bauüberwachenden DB Netz-Stelle den örtlich zuständigen eigenen Bauleiter und diejenigen mit der Bauausführung beauftragten Dritten namentlich anzugeben, damit ggf. aus Sicht der DB Netz AG erforderliche Anordnungen, insbesondere zur Abwendung von Betriebsgefahren unmittelbar erteilt werden können (siehe nachfolgende Ausführungen).

6. Bauüberwacher Bahn (BÜB)-Technisch Berechtigter in Fachrichtung Fahrbahn

Für die betrieblichen und oberbautechnischen Belange ist auf Verlangen des Bezirksleiters Fahrbahn (IF) vom Antragsteller auf eigene Kosten ein von der DB Netz AG anerkannter Bauüberwacher Bahn (BÜB) zu bestellen. Dieser ist dafür verantwortlich, dass jederzeit die Betriebssicherheit nach § 4 Abs. 1 AEG gewährleistet wird, er hat während der Arbeiten auf Bahngelände die Aufgaben der Bauüberwachung seitens der DB Netz AG zu übernehmen und muss während der Erstellung der Baugruben sowie während des Rohrvortriebes auf der Baustelle anwesend sein.

Der BÜB darf nicht Mitarbeiter des bauausführenden Unternehmers oder dessen Unterauftragnehmers sein.

Der BÜB muss die Funktionsausbildung zum Bauüberwacher nachweisen und muss nach den Richtlinien der DB Netz AG (auch speziell für die anstehende Baumaßnahme) entsprechend anerkannt sein. Die entsprechenden Bescheinigungen sind dem Bezirksleiter Fahrbahn (IF) vorzulegen.

7. Beweissicherung

Der Ist-Zustand der Gleislage (Höhe und Richtung) ist ggf. vor Baubeginn und vor einer evtl. Grundwasserabsenkung zu dokumentieren. Die Unterlagen der Beweissicherung sind dem Bezirksleiter Fahrbahn (IF) in Abdruck vor Beginn der Arbeiten zu übergeben.

Die erforderlichen Messpunkte, Messquerschnitte und das Vermessungskonzept an den Gleisen im Kreuzungsbereich sind mit dem Bezirksleiter Fahrbahn (IF) und dem BÜB festzulegen. Bei der Dokumentation der Gleislage sind die Beschäftigten durch Sicherungspersonal zu schützen.

8. Baustelleneinweisung durch die DB Netz AG für Bauarbeiten auf Bahngrund

Hausherren und Bahnbetreiberaufgaben - nicht Bauherrenaufgaben - werden unter Beachtung der baulichen und betrieblichen Vorschriften der DB AG durch die DB Netz AG, Regionalbereich Süd, Durchführungsbezirk Freilassing, Bezirksleiter Fahrbahn (IF) wahrgenommen.

Für die Sicherungsmaßnahmen gegen Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb ist eine Sicherungsplanung von den nach den einschlägigen Richtlinien und Bestimmungen zuständigen Stellen durchzuführen.

Sicherungsmaßnahmen gegen Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb und Maßnahmen zur Sicherung des Eisenbahnbetriebes (Sicherheitsabstände, Freihaltung des Regellichtraumes, Sicherungsplanung, Betra, UVV usw.) sind vor Ort mit den DB-Mitarbeitern bei der Baustelleneinweisung zu klären und schriftlich festzulegen. Der Antragsteller hat die Pflicht, den Ausführenden darüber zu informieren und die Einhaltung der Maßnahmen zu überwachen.

Mit dem Bezirksleiter Fahrbahn (IF), dem BÜB und dem für die DB Kabelleitungen zuständigen DB AG- Mitarbeiter ist ein Termin für die Baustelleneinweisung zu vereinbaren.

Die Einweisung erfolgt direkt an den Antragsteller bzw. an in seinem Auftrag handelnde Ing. Büros. Baufirmen allein, ohne Beisein des Auftraggebers, werden nicht eingewiesen.

Örtliche und betriebliche Verhältnisse können weitere zusätzliche Maßnahmen erfordern. Die Anweisungen der DB AG - Mitarbeiter sind zu befolgen.

Über die Baustelleneinweisung wird durch die DB Netz AG, Regionalbereich Süd, Durchführungsbezirk Freilassing eine Niederschrift gefertigt, eine Ausfertigung der Niederschrift wird dem Antragsteller ausgehändigt.

9. Gekreuzte/betroffene Kabel und Leitungen

Von der Baumaßnahme können Kabel der DB Netz AG sowie Fernmeldekabel der DB Kommunikationstechnik GmbH betroffen sein.

Eine Kabeleinweisung ist zwingend erforderlich !

Vor Arbeitsbeginn sind die Kabel der DB AG im Baubereich vom Antragsteller zu kennzeichnen und während der Bauausführung in jedem Fall gegen Beschädigungen zu sichern.

Die Lage der Kabel wird der Baufirma vor Ausführung der Arbeiten örtlich mitgeteilt. Falls sie nicht genau bekannt ist, muss sie durch Suchschlitze festgestellt werden. Für die Herstellung von Suchschlitzen hat der Unternehmer ausreichend Kräfte zur Verfügung zu stellen.

Für Kabel der DB Netz AG und Fernmeldekabel der DB Kommunikationstechnik GmbH gelten deren mit der Betreiberakunft gestellten Bedingungen zusätzlich.

Angaben der DB Netz AG über das Vorhandensein fremder Ver- und/oder Entsorgungsleitungen (Strom, Gas, Wasser, Fernwärme, Abwasser u. dgl.) können nicht gemacht werden. Der Antragsteller ist verpflichtet, die örtlich zuständigen Versorgungsunternehmen zu befragen und deren Lage gemeinsam örtlich festzulegen.

10. Kabelmerkblatt

Das Kabelmerkblatt der Deutschen Bahn AG- Drucksache 899/401 - ist von der bauausführenden Firma vor Baubeginn anzuerkennen. Auf Strafverfolgung nach StGB §§ 315, 316, 316 b und 317 bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigung von DB-Kabeln wird ausdrücklich hingewiesen.

11. Sicherungsmaßnahmen und Unfallverhütung

Vom Antragsteller sind die nachfolgenden Regelungen über Sicherungsmaßnahmen und Unfallverhütung selbst zu beachten und in den Vertrag mit dem Bauausführenden aufzunehmen:

Der Auftragnehmer hat alle Vorkehrungen (Absperr- u. Sicherungsmaßnahmen) zu treffen, die notwendig sind, um Personen- und Sachschäden zu vermeiden.

Hat der Auftragnehmer Leistungen auszuführen, bei denen sich das Betreten des Gleisbereichs (Definition siehe insbesondere die nachfolgend aufgeführten Vorschriften und Richtlinien) nicht vermeiden lässt, so hat der Auftragnehmer zum Schutz der Beschäftigten und des Bahnbetriebes die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen gemäß den maßgebenden Bestimmungen der DB AG sowie nachfolgender Festlegungen / Ausführungen zu treffen.

Nur nach vollzogener Sicherung dürfen der Gefahrenbereich betreten, im Gefahrenbereich der Gleise gearbeitet oder die Gleisanlagen überschritten werden.

Die gesamte Sicherungsleistung (wie z.B. Sperrung des Gleises, Aufstellen von Sicherungsposten usw.) ist durch ein zugelassenes Sicherungsunternehmen im Auftrag des Leitungsbetreibers zur Verfügung zu stellen. Bei Gleissperrungen ist eine Betra erforderlich. Der Zeitpunkt und die Länge der Sperrzeiten bzw. Antragstellung sind mit dem zuständigen Bezirksleiter Fahrbahn (IF) abzusprechen. Die Kosten für die Erstellung der Betra sind vom Antragsteller zu tragen. (Hinweis: Die Vorlaufzeit zur Erstellung einer Betriebs- und Bauanweisung (Betra) beträgt ca. 8 Wochen !)

Die Sicherungsmaßnahme selbst ist entsprechend den einschlägigen Bestimmungen von den nach den Richtlinien zuständigen Stellen festzulegen und in einem Sicherungsplan zu dokumentieren. Einsatzstelle und Anzahl der danach ggf. erforderlichen Sicherungsposten regelt die Sicherungsaufsicht des Bewachungsunternehmens unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften. Die Sicherungsüberwachung ist stets erforderlich und von einem Berechtigten nach vorgenannten Richtlinien wahrzunehmen. Die für den Bahnbetrieb zuständige Stelle ist nach den hierfür gültigen Bestimmungen zu beteiligen.

Generell gilt:

Alle erforderlichen Schutzmaßnahmen zur Sicherung gegen Gefahren aus der Arbeit und des Eisenbahnbetriebes bei Arbeiten im Gleisbereich hat der Auftragnehmer für seine Mitarbeiter und seine Erfüllungsgehilfen nach den Unfallverhütungsvorschriften der Eisenbahnunfallkasse (EUK) sowie der Ril 132.0118 der DB AG und der für bauausführende Betriebe geltenden Bestimmungen der für sie zuständigen Unfallversicherungsträger ohne besondere Aufforderung auf seine Kosten unter Beachtung der vor- bzw. nachstehenden Ausführungen zu treffen. Hierbei sind vorstehende Ausführungen zu beachten:

Es gelten die für die Arbeiten maßgebenden Unfallverhütungsvorschriften und Richtlinien der DB AG, insbesondere:

GUV-V D33	Arbeiten im Bereich von Gleisen (alt GUV 5.7)
GUV-R 2150	Sicherungsmaßnahmen bei Arbeiten im Gleisbereich von Eisenbahnen (alt GUV 15.2)
Ril 132.0118	Grundsätze der Gesundheitsförderung, des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung; Arbeiten im Gleisbereich
Ril 132.0123	Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

Ril 000.0001	Baumaschinen und Instandhaltungsfahrzeuge einsetzen GUV-V A1 Allgemeine Vorschriften (alt GUV 0.1)
GUV-V A2	Elektrische Anlagen und Betriebsmittel (alt GUV 2.10)
GUV-V D32	Arbeiten an Masten, Freileitungen und Oberleitungsanlagen (alt GUV 2.11)
GUV-V 5	Kraftbetriebenen Arbeitsmittel (alt GUV 3.0)
GUV-V D30.1	Eisenbahnen (alt GUV 5.6)

Vorausgesetzt wird, dass die maßgebenden Vorschriften und Richtlinien vorhanden und bekannt sind und durch einen nach Vorschriften und Richtlinien Berechtigten sachgerecht umgesetzt werden. Der Antragsteller hat dies sicherzustellen.

Vorschriften können bei der

Eisenbahn- Unfallkasse, Rödelheimer Straße 49, 60487 Frankfurt/Main, Tel. 069- 47863-118, Fax 069- 47863-573, www.euk-info.de. erworben werden.

Der Leitungsbetreiber oder der vom ihm Beauftragte ist verpflichtet, seine auf dem Gebiet der DB AG und dabei insbesondere im Bereich der Gleise (siehe vorstehende Ausführungen) tätigen Betriebsangehörigen und alle Personen, deren er sich bei der Erfüllung seiner vertraglichen Leistungen bedient (Erfüllungsgehilfen), jeweils vor Aufnahme ihrer Arbeit so zu unterweisen, dass sie über die nach Lage der Dinge in Betracht kommenden Unfallgefahren des Eisenbahnbetriebes und über die Schutzmaßnahmen hinreichend unterrichtet sind.

Der Auftragnehmer hat bei Gleisen, die von Eisenbahnfahrzeugen befahren werden können, dafür zu sorgen, dass Bauteile, Baugeräte, Gerüste und dgl. in den freizuhaltenen Raum nicht hineinragen und dass ein solches Hineinragen auch nicht durch Verschiebungen oder in anderer Weise unbeabsichtigt eintreten kann. Freizuhalten ist mindestens der Raum nach GUV-V D33 mit Anhang 1.

Der Auftragnehmer hat seine Betriebsangehörigen und alle anderen auf dem Gebiet der DB AG tätigen Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Leistungen bedient (Erfüllungsgehilfen), anzuhalten, die Anweisungen der Bauüberwachung und Sicherheitsüberwachung sowie die Anweisungen der für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle und des Sicherungspersonals zu befolgen.

Zu widerhandelnde sind sofort von der Baustelle zu entfernen. Verstößt der Auftragnehmer gegen diese Pflichten, so kann ihm der Auftrag mit den Wirkungen nach VOB/B § 8 Nr. 3 entzogen werden, ohne dass es der Bestimmung einer Frist bedarf.

Von der Baustelle aus muss die Möglichkeit bestehen, die zuständige Organisationseinheit der DB Netz AG telefonisch zu verständigen. Entsprechende Telefonnummern sind auf der Baustelle sichtbar vorzuhalten. Telefonnummer und Vorgehensweise ist vom Bezirksleiter Fahrbahn (IF) zu erfragen !

Soweit auf Bahngelände öffentliche Straßen und ihre Zugehörungen für die Baumaßnahme zu benutzen sind, hat der Auftragnehmer selbst die notwendigen Verkehrs- und sicherheitspolizeilichen Maßnahmen im Benehmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu treffen.

12. Betriebliche Maßnahmen, Betra-Anweisungen

Arbeiten und Aufenthalt im Lichtraumprofil (auch Vermessungsarbeiten) sind nur im Rahmen einer besonderen Betriebs- und Bauanweisung (Betra) der DB Netz AG nach vorheriger Sperrung des Gleises zulässig. Das Überschreiten der Gleise ist nicht gestattet. Ausnahmen hiervon regelt die Betra.

Der Zeitraum für die Betra und für die ist rechtzeitig in Abstimmung mit dem zuständigen Bezirksleiter Fahrbahn (IF) und dem BÜB festzulegen.

Der Bauüberwacher Bahn hat die Betra nach vorheriger Absprache mit dem Bezirksleiter Fahrbahn (IF) rechtzeitig (mind. 8 Wochen) vor Baubeginn bei der DB Netz AG, Niederlassung Süd, Örtliche Betriebsplanung, Richelstraße 3, 80634 München zu beantragen.

Die Kosten der Betra sind vom Antragsteller gesondert zu tragen.

13. Bauausführung

Beim Bau und beim Betrieb sind außer den genannten Richtlinien und Vorschriften noch zu beachten:

Mit den Arbeiten auf dem Bahngelände dürfen erst begonnen werden, wenn die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen getroffen sind. Die vorschriftsmäßige Sicherung der Baumaßnahme obliegt dem Leitungsbetreiber bzw. der von ihm mit der Ausführung beauftragten Baufirma.

Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Betriebssicherheit und die Betriebsqualität der DB AG nicht beeinträchtigt werden. Die erforderlichen Absprachen und Festlegungen zur Sicherung der Arbeiten in Gleisnähe sowie die Sicherung des Bahnbetriebes sind rechtzeitig vorher mit dem Bezirksleiter Fahrbahn (IF) und dem BÜB abzustimmen.

Es soll ein begehbare Wellrohr DN 2000 in offener Bauweise verlegt werden. Zusätzlich werden zwei parallel zur Rohrleitung verlaufende Leerrohre DN 160 aus PP zum Einziehen eines Steuerkabels und eines Stromkabels mitverlegt.

Die beiliegende Stellungnahme des Bezirksleiters Konstruktiver Ingenieurbau (KIB) vom 05.08.2014 ist zu beachten.

Der genaue Verlauf der beantragten Trasse auf DB-Gelände sowie der genaue Standort von Baugruben, Rohrgräben, Anschlüssen, Absperr- und Sicherheitseinrichtungen o. ä. ist örtlich mit dem Bezirksleiter Fahrbahn (IF), dem BÜB und dem für die Kabelleitungen zuständigen DB-Mitarbeiter festzulegen.

Sämtliche Arbeiten im Druckbereich der Gleise dürfen nur unter Aufsicht und in Anwesenheit des Bauüberwachers Bahn (BÜB) unter ständiger messtechnischer Kontrolle der Gleisanlagen ausgeführt werden.

Die Überdeckung des Schutzrohres (der Mindestabstand zwischen Schutzrohroberkante und Schwellenoberkante) beträgt ca. 2,00 m. Kabel und Leitungen der DB AG sind mit einem senkrechten Abstand von mind. 0,50 m zu unterkreuzen.

Mit der Ausführung von Vortriebsarbeiten dürfen nur erfahrene Fachfirmen mit fachkundigen und erfahrenen Personal und mit geeignetem Gerät beauftragt werden.

Bei Arbeiten in der Nähe der Oberleitung ist ein Schutzabstand von mindestens 3 m zu spannungsführenden Teilen einzuhalten. Vorsicht Hochspannung ! Lebensgefahr ! Die Oberleitungsspannung beträgt 15 000 Volt !

Die Umgriffsfläche von Oberleitungsmasten darf, gerechnet von der Mastfundamentausenkante nach allen Seiten, im Abstand von 5 m mit anschließender Neigung 1:1,5 oder flacher, nicht von der Baumaßnahme betroffen sein.

Die Baugrubenaussteifung von Gruben und Rohrgräben auf Bahngelände ist nach DIN 18303 bzw. DIN 4124 zu bemessen und herzustellen sowie gemäß ZTVÉ - STB 94 aufzufüllen und zu verdichten. Die Standsicherheit der Bahnanlagen darf durch die gepl. Baumaßnahme nicht beeinträchtigt werden.

Grenz- und sonstige Merksteine der DB AG dürfen nicht beschädigt, entfernt, versetzt oder mit Erdschutt verschüttet werden. Erforderlichenfalls sind sie auf Kosten des Antragstellers neu zu setzen und einzumessen.

Nach Herstellung der Kreuzung ist das DB AG-Gelände mit allen Nebenanlagen vom Vertragspartner wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

Bei vorübergehenden und betriebsbedingten Unterbrechungen müssen Vorkehrungen getroffen werden, die eine Gefährdung der Sicherheit des Bahnbetriebes ausschließen. Während der Unterbrechung ist sicherzustellen, dass keine den Betrieb gefährdende Änderung eintritt. Eine Absprache mit dem BÜB und dem Bezirksleiter Fahrbahn (IF) ist erforderlich.

Ergeben sich während der Bauausführung Änderungen gegenüber der vereinbarten Ausführung, so sind dem Anlagenmanagement Südbayern berechnete Planunterlagen einzureichen. Beeinträchtigen die Änderungen nach Überprüfung durch das Immobilienmanagement wesentliche Belange der Deutschen Bahn AG, so ist ein neues Einvernehmen herbeizuführen. Die Arbeiten sind einzustellen, sofern der Weiterführung nicht ausdrücklich zugestimmt wird.

14. Inbetriebnahme - Abnahme

Die Fertigstellung der Baumaßnahme ist dem Durchführungsbezirk Freilassing, Bezirksleiter Fahrbahn (IF) schriftlich mitzuteilen und mit ihm und dem BÜB einen Termin für die Abnahme zu vereinbaren.

Die Abnahme erfolgt nach den für die Leitungsverlegung gültigen Richtlinien des DVGW-Regelwerkes bzw. der DIN Normen. Durch den Leitungsbetreiber sind bei der Abnahme die erforderlichen Bescheinigungen und Werkzeuge, die Bescheinigung der Druck- und Dichtheitsprüfung, Vortriebs- und Messprotokolle usw. zu übergeben.

Spätestens 2 Monate nach erfolgter Abnahme sind der vertragsabschließenden Stelle der DB Netz AG geeignete Planunterlagen (Bestandspläne) mit maßstabsgerecht eingetragenen Trassenverlauf vorzulegen. Insbesondere sind genaue Planangaben zur Lage und Tiefe der Leitung erforderlich. Ohne diese Unterlagen übernimmt die DB Netz AG keine Haftung für eine etwaige Beschädigung oder Zerstörung der Anlagen bei Durchführung von Bauarbeiten.

Für die Kreuzung ist ein Abnahmeprotokoll in doppelter Ausfertigung anzulegen und von den Beteiligten zu unterzeichnen. Bei der Abnahme festgestellte Mängel sind umgehend zu beseitigen.

15. Kosten

Unbeschadet der bahneigenen Aufsicht und Prüfung ist der Antragsteller für die sachgemäße Ausführung und Unterhaltung seiner Anlagen allein verantwortlich. Er hat hierfür die Kosten zu tragen.

Die Kosten, die der DB Netz AG sowie u. U. der Deutschen Bahn AG durch diese Baumaßnahme entstehen (z. B. Einweisung, Einrichten von Langsamfahrstellen, Betriebserschwernde, Stellen von Sicherungsposten und Aufsichtspersonal, Änderungen von Bahnanlagen usw.) und nicht durch die Vergütung bereits abgegolten sind, gehen zu Lasten des Antragstellers und werden nach den für die Deutsche Bahn AG geltenden Bestimmungen gesondert in Rechnung gestellt.

Die Beseitigung von Setzungsschäden im Verlegebereich erfolgt auf die Dauer von 3 Jahren nach Inbetriebnahme der Leitung zu Lasten des Leitungsbetreibers. Diese Frist verlängert sich bei größeren Setzungsschäden, für die ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt wurde, bis zur endgültigen Behebung der Setzung.

Der Antragsteller hat die DB AG und die DB Netz AG von allen aus der Kreuzung entstehenden Ansprüchen Dritter einschl. Pächter und Mieter freizustellen. Zu den Schäden im vorstehenden Sinn zählen auch die Kosten, die der DB AG und der DB Netz AG daraus entstehen, dass sie aufgrund ihres Eigentums als Zustandsstörerin zur Beseitigung von Umweltschäden verpflichtet ist, die durch Tätigkeiten des Antragstellers entstanden sind.

Diese Zustimmung ist befristet bis zum Ablauf von zwei Jahren, gerechnet ab dem Datum dieser Anlage 1. Bauausführungen nach Ablauf dieser Frist erfordern eine erneute Beantragung und Überprüfung.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Prokop, Tel. 089- 1308- 72708 gerne zur Verfügung.

München, 10.09.2014

Aufgestellt:

DB Netz AG
Immobilienmanagement

i. A.

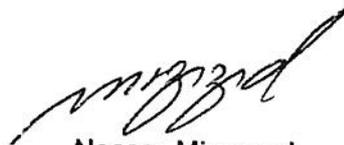


Prokop

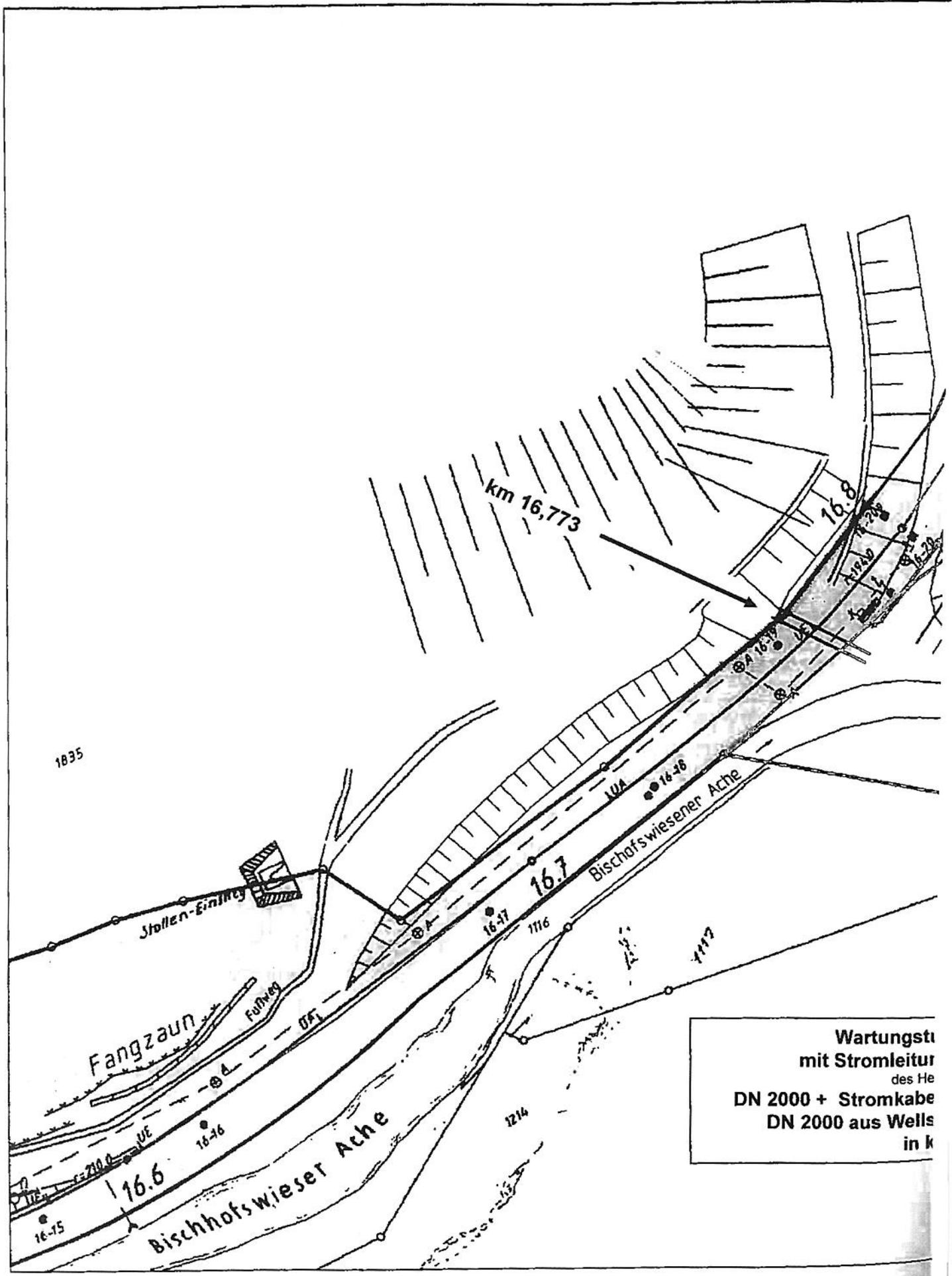
**Stellungnahme KIB zu
Eisenbahnüberführung, Begehbare Rohrquerung, Lws 022/14
DN 2000 in offener Bauweise
Strecke 5741 km 16,773**

1. Es ist ein Bauüberwacher Bahn – KIB erforderlich.
Der Einbau der Querung (EÜ) muss mit örtl. Bauüberwachung abgestimmt werden.
2. Es ist eine Betra erforderlich.
3. Vor Bauausführung muss geprüfte Statik vorliegen,
(zugelassene Prüfstatiker vom EBA)
4. Allg. sind die Vorgaben der Ril 836 und Ril 804 zu beachten.
5. Gleise dürfen nur im Beisein von geeignetem Sicherungspersonal betreten bzw. überschritten werden. Sicherheitsplan erforderlich!
6. Vor Inbetriebnahme muss vom Fachbeauftragten KIB inspiziert werden.
7. Nach Abschluss der Arbeiten ist der Anlagenverwaltenden Stelle (AVI) unaufgefordert das Bauwerksbuch zu übergeben.
8. Bauwerksinspektionen sind gem. Ril 804 vom Antragsteller auf dessen Kosten durchzuführen. Eine Kopie des Inspektionsprotokolls ist unaufgefordert der Anlagenverwaltenden Stelle (AVI) zu übergeben.
Alle Drei-Jahren Inspektion/Begutachtung einplanen.

München, den 05.08.2014



Nasser Mirzazad
Bezirksleiter KIB



Wartungsti
mit Stromleit
des He
DN 2000 + Stromkabe
DN 2000 aus Wells
in k

